

An ehemalige und aktuelle Versicherte
sowie die Rentenberechtigten der
Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup

Zürich-Flughafen im Februar 2004

Informationen zur Teilliquidation

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup (APK) weist per Ende 2003 einen Deckungsgrad von deutlich über 100 Prozent aus. Sie ist damit in der sehr komfortablen Lage über mehr Mittel zu verfügen, als für die versicherungstechnische Deckung nötig sind. Die APK kämpft also im Gegensatz zu vielen Pensionskassen in der Schweiz nicht mit einer Unterdeckung.

Die freien Mittel, welche den Deckungsgrad von 100 Prozent übersteigen, müssen aufgrund der Entwicklung der SAirGroup gesetzlich zwingend aufgeteilt werden, was zu einer sogenannten Teilliquidation führt. Der Stiftungsrat hat sich während der letzten zwei Jahre intensiv mit dieser Thematik beschäftigt und das Amt für berufliche Vorsorge in die Ueberlegungen einbezogen. Um alle Interessen ausgewogen zu berücksichtigen, verblieben drei aktive Versicherte und Mitglieder des bisherigen Stiftungsrates für diesen Aspekt im neuen Stiftungsrat.

Dieser hat nun in diesem Zusammenhang Entscheide gefällt, über die Sie hiermit gemäss den Vorgaben der Aufsichtsbehörde informiert werden. Die Teilliquidation wird gemäss dem folgenden Verfahren durchgeführt:

1. Den Rentenberechtigten von Altersrenten, Invalidenrenten und Hinterbliebenenrenten der APK wird pauschal ein Zuschlag auf dem Deckungskapital zugewiesen, der in der APK verbleibt. Damit werden die Vermögensanlagen der Rentner gesichert, sowie eine Reserve für die zu erwartenden Kosten ohne Rentenanpassungen bei steigender Lebensdauer gebildet. Die Höhe des Zuschlags berücksichtigt die erschwerende Tatsache, dass die APK nicht mehr auf einen Arbeitgeber und/oder auf aktive Versicherte zählen kann, um Deckungslücken auszugleichen. Drei unabhängige Expertisen haben dafür einen Zuschlag von 15, 17 und 22 Prozent auf dem Deckungskapital der Rentenberechtigten vorgeschlagen. Der Stiftungsrat hat sich gestützt auf diese Gutachten für den Mittelwert von 18 Prozent entschieden.
2. Die verbleibenden freien Mittel werden gemäss dem folgenden Schlüssel aufgeteilt: Nach der Summe der Freizügigkeitsleistungen der ehemaligen Versicherten im Zeitpunkt ihres Austrittes beziehungsweise dem Deckungskapital der Rentenberechtigten am 31. Dezember 2003. Die Auszahlungen von Geldern für die Wohneigentumsförderung (WEF) oder infolge Scheidung nach dem 1. Oktober 2001 werden bei der Berechnung dieser Kapitalsumme dazugezählt. Rückzahlungen von WEF-Beträgen oder Einzahlungen aufgrund von Scheidungen nach dem 1. Oktober 2001 werden dagegen vom Kapital abgezogen – wie auch

Einkäufe, Lohn-erhöhungseinlagen und Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt nach dem 1. Oktober 2001.

3. Die zur Verteilung vorgesehenen Mittel verbleiben im Fall der Rentenberechtigten in der APK. Im Fall von Austritten erwerbstätiger Versicherter werden die entsprechenden Mittel kollektiv oder individuell an die neue Versicherungseinrichtung überwiesen, falls Sie nach dem Austritt direkt in eine neue Pensionskasse eingetreten sind. Andernfalls erfolgt eine Überweisung des entsprechenden Betrages auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Barauszahlung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In dieses Verfahren werden Versicherte einbezogen, die zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 31. Dezember 2003 aus der APK ausgetreten sind. Der Jahresabschluss 2003 bildet die Basis für die Berechnung der Geldmittel, die für die Teilliquidation zur Verfügung stehen.

Die Auswirkungen dieser Teilliquidation lassen sich nach Versichertengruppen wie folgt erläutern:

Rentenberechtigte

Nebst dem vollen Deckungskapital erhält die APK zusätzlich 18 Prozent des Renten-Deckungskapitals als Schwankungsreserve und zur Sicherstellung der Renten bei steigender Lebenserwartung. Bei der Verteilung der noch verbleibenden Mittel erhält die APK einen weiteren Anteil in Relation zum gesamten Deckungskapital der Rentenberechtigten. Beide Beträge verbleiben in der APK und werden nicht individuell zugeteilt und ausbezahlt.

Erwerbstätige Versicherte

a) Übertritt als Kollektiv in eine andere Vorsorgeeinrichtung

Im Fall eines kollektiven Übertrittes zu einer anderen Versicherungseinrichtung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der SAirGroup bzw. einer Tochterfirma wird der neuen Versicherungseinrichtung der entsprechende Überschuss ausbezahlt. Die Überweisung erfolgt kollektiv an die neue Versicherung und diese entscheidet, wie die Mittel verwendet werden. Es betrifft dies die Beschäftigten der folgenden Firmen:

- Atraxis / EDS
- Avireal
- Belair AG
- Cargologic AG
- Energy Fit (FPS)
- Galileo Switzerland AG
- Gate Gourmet, Crossair
Catering, E-Gatematrix
- Lernzentrum / AKAD
- Mindpearl AG
- Nuance AG
- PFS AG
- Pro Taxi
- Qualifyer Loyalty AG
- Rail Gourmet Holding GmbH
- Restorama AG
- SR Technics AG
- Swiss Boden
- Swiss Kabine
- Swissair Flightsupport AG
- Swissôtel Management AG
- Swissphoto Vermessungs AG
- Swissport, LSS Swissport,
Unitpool, Cargologic Genf

b) Individueller Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung (Einzelaustritte)

Im Fall eines individuellen Übertrittes von einer Firma der SAirGroup in eine andere, die mit einer Aufnahme in eine neue Pensionskasse verbunden ist, gilt folgende Lösung: Die Überweisung des Guthabens aus der Teilliquidation der APK wird der neuen Versicherungseinrichtung überwiesen und dort individuell als Erhöhung des persönlichen Sparkapitals verbucht. Falls Sie zwischenzeitlich diese neue Versicherungseinrichtung wieder verlassen haben, wenden Sie sich bitte nach Abschluss dieser Teilliquidation an Ihre letzte Vorsorgeeinrichtung.

c) Austritt aus der APK ohne neue Versicherungseinrichtung

In diesem Fall wird das den Versicherten zustehende Geld aus der Teilliquidation analog zur Auszahlung des Freizügigkeitskapitals beim Austritt auf ein Freizügigkeitskonto oder bar ausbezahlt, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen (Selbständigkeit, Wegzug ins Ausland, Geringfügigkeit) erfüllt sind. Wer zwischenzeitlich wieder über eine Pensionskasse verfügt, muss den Betrag aus dem Freizügigkeitskonto in die neue Kasse übertragen.

Einsprachemöglichkeit

Gegen das vom Stiftungsrat beschlossene Vorgehen zur Teilliquidation besteht eine Einsprachemöglichkeit an den Stiftungsrat der APK. Einsprachen sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Sie sind schriftlich an die folgende Adresse einzureichen: Allgemeine Pensionskasse SAirGroup, Einsprachen Teilliquidation, Postfach, 8058 Zürich. Eingabefrist für Einsprachen ist der 14. März 2004 (Aufgabestempel A-Post).

Ausblick auf den weiteren Verlauf der Teilliquidation

Wir bitten Sie, angesichts der Zahl von 23 000 betroffenen Personen, auf telefonische Anfragen zu verzichten. Weitere Informationen zur Teilliquidation der APK sind auf der folgenden Internetseite zu finden: www.swissair-group-pensions.com/apk/d/liquidation.html

Falls Sie uns Adressänderungen schriftlich mit Angabe Ihrer Personalnummer melden, erleichtert dies die Abwicklung der Teilliquidation wesentlich. Sie sind erbeten an: Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup, Teilliquidation, Postfach, 8058 Zürich – oder mit dem Formular auf dem Internet: www.swissair-group-pensions.com/apk/d/liquidation.html

Der Stiftungsrat der APK behandelt nach dem Ablauf der Einsprachefrist die eingegangenen Eingaben. Im Mai liegt die vom bisherigen Stiftungsrat genehmigte Jahresrechnung 2003 vor, worauf der Verteilplan für die Teilliquidation der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden kann.

Sie erhalten nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ein weiteres Informationsschreiben mit Kopie der amtlichen Verfügung. Gegen diese Verfügung der Aufsichtsbehörde steht der ordentliche Rechtsweg an die Eidgenössische Beschwerdekommision und der Weiterzug ans Bundesgericht offen.

Allerdings weisen wir heute schon darauf hin, dass der Rechtsweg die Verteilung um Jahre verzögert, da die zur Verteilung gelangenden Gelder erst nach Rechtskraft des Verteilplanes überwiesen werden dürfen, also nach dem Entscheid der letzten angerufenen Instanz.

Mit freundlichen Grüssen

Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup

Bernhard Keller
Präsident Stiftungsrat

Sabine Cescato
Geschäftsführerin

Kopien:

- Markus Meier, Pensionsversicherungsexperte, Pencia Associates AG, 8027 Zürich
- Serge Temperli, Revisor, Fischer Treuhand AG, 8031 Zürich
- Hans-Peter Stäger, Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich, 8001 Zürich
- Vorsorgestiftungen der unter a) aufgeführten Firmen